

XXII. GP-NR

3263/AB

2005 -09- 08

zu 3363/J

Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 8. September 2005

GZ: BKA-353.110/0157-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2005 unter der Nr. 3363/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Dopingbekämpfung in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Durch die Implementierung des WADA-Regelwerkes, vor allem die Internationalen Standards für Therapeutische Ausnahmegenehmigungen (TUEs) und Abwesenheitsmeldungen (whereabouts) sind zusätzliche Aufgaben entstanden, die sowohl eine Personalvermehrung als auch die Einrichtung einer ständigen medizinischen Kommission erforderlich machen werden.

Die finanzielle Ausstattung (die auch Voraussetzung für eine entsprechende personelle Ausstattung ist) ist durch die gemeinsamen Beschlüssen der Bundesländer, des Bundes und der BSO gesichert, die im Verhältnis 45:45:10 durch ihren Mitgliedsbeitrag die Kosten für die Aufwendungen tragen, die aufgrund der Anti-Doping Konvention des Europarates für die Kontrolltätigkeit des ÖADC entstehen.

Zu Frage 2:

1 Geschäftsführer, 2 Sekretariatskräfte (je 38,5 Wochenstunden); 1 Sekretariatskraft (16 Wochenstunden).

Zu Frage 3:

2000:	€	54.210.--
2001:	€	89.275,08
2002:	€	82.927,55
2003:	€	116.660.--
2004:	€	125.748.--

Zu Frage 4:

Der Mitgliedsbeitrag an das ÖADC für das Jahr 2005 beträgt € 194.015,99; für das Jahr 2006 wird grundsätzlich von einem Beitrag in der selben Höhe ausgegangen. Das selbe gilt (Schwankungsbreite ca. 10 %) für den WADA-Beitrag, der im Jahre 2005 € 73.824,96 betragen hat. Für das Doping Labor Seibersdorf sind für 2005 und 2006 Förderungsmittel zu erwarten, die den Größenordnungen der Förderungen der Jahre 2002 bis 2004 entsprechen.

Zu Frage 5:

Der Aufwand des Bundes wird – wie schon in Beantwortung zu Frage 1 erwähnt – als Mitgliedsbeitrag an das ÖADC geleistet, daß heißt der Beitrag beträgt 45 % der Aufwendungen (siehe ebenfalls Punkt 1) für die Konventionskontrollen.

Weiters wird eine jährliche Förderung an das Doping-Labor in Seibersdorf geleistet, um konkret ein ausgeglichenes Geschäftsergebnis zu erzielen (seit 2002). Dieser Beitrag ist unabhängig von Beiträgen anderer Gebietskörperschaften und wird vom Bund zu 100 % geleistet.

Darüber hinaus wird über das ÖADC und den Europarat ein jährlicher Mitgliedsbeitrag an die WADA geleistet (seit 2002). Dieser richtet sich nach dem Schlüssel für Beiträge der Mitglieder an den Europarat. Der Mitgliedsbeitrag wird zu 100 % seitens des Bundes getragen.

Demgemäß wurden folgende Bundesbeiträge geleistet:

	ÖADC	WADA	Labor Seibersdorf
2000	€ 98.108,33		
2001	€ 98.108,33		
2002	€ 98.108,33	€ 77.652,95	€ 66.500,--
2003	€ 122.635,41	€ 80.137,16	€ 49.000,--
2004	€ 153.234,67	€ 72.597,58	€ 48.000,--

Zu Frage 6:

Nicht bekannt.

Zu Frage 7:

World Anti Doping Code, International Standard for Testing, Version 3, Juni 2003;

Frage 8:

Von den Landessportorganisationen vorgeschlagene und vom ÖADC besonders geschulte und akkreditierte Dopingkontrolloren.

Zu Frage 9:

Die an den jeweiligen Proben durchgeführten Analysen werden lückenlos dokumentiert und die damit erhaltenen Analysendaten sowie die Dokumentation mindestens 10 Jahre digital und, wo sinnvoll, auch auf Papier archiviert.

Die Proben selber werden in einer abgeschlossenen Tiefkühlzelle bei ca. -20°C entsprechend den Anforderungen der WADA 3 Monate (negative Proben) sowie 2 Jahre (positive Proben) archiviert, danach zerstört.

Zu Frage 10:

Zur Zeit gibt es nur eine international anerkannte Methode zum Nachweis von Doping mit synthetischem Epo in Harnproben, die in Frankreich von Lasne et. al. entwickelt wurde und in Österreich seit Jänner 2003 durchgeführt wird.

Zu Frage 11:

Bisher wurde ein positiver Dopingfall mit synthetischem Epo vom jeweiligen Schiedsgericht anerkannt. Positive Dopingfälle mit dieser Methode wurden auch schon mehrmals vom Internationalen Sportgerichtshof (CAS) als Letztinstanz anerkannt.

Zu Frage 12:

Es gibt derzeit noch keine international anerkannte Methode, um Wachstumshormondoping nachzuweisen.

Zu Frage 13:

Hier ist anzumerken, daß nicht Testosteronpropionat nachgewiesen wird (dieses ist im Harn nicht nachweisbar), sondern das sich aus dieser Pre-Drug bildende Testosteron. Dieses erhöht nach Applikation den Quotienten von Testosteron zu Epitestosteron, dessen Grenzwert momentan bei 4 liegt. Wie lange dieser Quotient erhöht wird, hängt von der Applikationsart sowie der applizierten Menge an Testosteronpropionat ab.

Zu Frage 14:

Die Dopingkontrolloren des ÖADC sind angewiesen, OOC-Kontrollen nach Möglichkeit bis spätestens 21.00 Uhr und frühestens ab 08.00 Uhr durchzuführen.

Zu Frage 15:

Nein. Bisher wurde ein solcher Verdacht von den Dopingkontrolloren des ÖADC weder geäußert noch dokumentiert.

Zu Frage 16:

Nein.

Allerdings ist derzeit auch nicht bekannt, daß weltweit eine Nationale Anti-Doping-Organisation (NADO) über ein solches, funktionierendes, Online-Meldesystem verfügt. („... auch in Österreich ...?). Das von der WADA schon lange angekündigte System ADAMS ist noch nicht aktiviert.

Zu Frage 17:

Nein.

Allerdings ist es auch in Deutschland nicht möglich, dies zu tun. Die Verbotliste wird von der Monitoring Group des Europarates beschlossen und kann nicht von einzelnen Ländern oder Organisationen beliebig verändert werden.

Zu Frage 18:

2000:	390	(im Rahmen von 51 Wettkämpfen)
2001:	394	(im Rahmen von 54 Wettkämpfen)
2002:	448	(im Rahmen von 52 Wettkämpfen)
2003:	433	(im Rahmen von 66 Wettkämpfen)
2004:	518	(im Rahmen von 65 Wettkämpfen)

Zu Frage 19:

2000:	390
2001:	394
2002:	448
2003:	433
2004:	518

In Österreich werden nur Urintests durchgeführt!

Zu Frage 20:

2000:	0
2001:	0
2002:	0
2003:	0
2004:	0

In Österreich werden nur Urintests durchgeführt!

Zu Frage 21:

2000:	524
2001:	614
2002:	515
2003:	615
2004:	592

Zu Frage 22:

2000:	524
2001:	614
2002:	515
2003:	615
2004:	592

In Österreich werden bei nationalen Kontrollen nur Urintests durchgeführt!

Zu Frage 23:

2000:	0
2001:	0
2002:	0
2003:	0
2004:	0

In Österreich werden bei nationalen Kontrollen nur Urintests durchgeführt!

Zu Frage 24:

2000:	15	Boxen (1) Flugsport (1) Kickboxen (1) Kraftdreikampf (2) Radsport (5) Reiten (1) Ringen (1) Rodeln (1) Skisport (1) Squash (1)
2001:	11	American Football (1) Baseball (1) Bobfahren (1) Curling (1) Fußball (1) Sportkegeln (1) Sportklettern (1) Kraftdreikampf (2) Radsport (1) Wasserski (1)
2002:	10	Boxen (1) Gewichtheben (2) Judo (1) Kraftdreikampf (1) Radsport (5)

- 2003: 18 Hockey (1)  
Kraftdreikampf (1)  
Leichtathletik (4)  
Radsport (5)  
Ringen (1)  
Rudern (3)  
Schwimmen (1)  
Skisport (1)  
Volleyball (1)
- 2004: 14 Behindertensport (2) – davon einer noch nicht abgeschlossen  
Kickboxen (1)  
Kraftdreikampf (2)  
Radsport (1)  
Schwimmen (1)  
Skisport (3)  
Squash (1)  
Tanzen (1)  
Tennis (1)  
Wasserski (1)

Zu Frage 25:

- 2000: 13 Boxen (1)  
Flugsport (1)  
Kickboxen (1)  
Kraftdreikampf (1)  
Radsport (4)  
Reiten (1)  
Ringen (1)  
Rodeln (1)  
Skisport (1)  
Squash (1)
- 2001: 8 American Football (1)  
Bobfahren (1)  
Sportkegeln (1)  
Sportklettern (1)  
Kraftdreikampf (2)  
Radsport (1)  
Wasserski (1)
- 2002: 10 Boxen (1)  
Gewichtheben (2)  
Judo (1)  
Kraftdreikampf (1)  
Radsport (5)

- 7 -

2003:	16	Kraftdreikampf (1) Leichtathletik (4) Radsport (4) Ringen (1) Rudern (3) Schwimmen (1) Skisport (1) Volleyball (1)
2004:	13	Behindertensport (2) – davon einer noch nicht abgeschlossen Kickboxen (1) Kraftdreikampf (2) Radsport (1) Schwimmen (1) Skisport (3) Squash (1) Tanzen (1) Tennis (1)

Zu den Fragen 26 bis 32, sowie 38 bis 42:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Zu Frage 33:

Die Maßnahmen werden nach Beschlußfassung der Global Convention der UNESCO festgelegt werden.

Zu Frage 34:

Nach der UNESCO-Beschlußfassung über die geplante Global Convention.

Zu Frage 35:

Österreich hat am Entwurf für die Anti-Doping-Konvention der UNESCO maßgeblich mitgearbeitet. Die Maßnahmen können erst nach Verabschiedung des endgültigen Textes durch die UNESCO – voraussichtlich im Oktober 2005 beurteilt werden.

Zu den Fragen 36 und 37:

Sämtliche anerkannten Sportfachverbände und das Österreichische Anti-Doping-Comité haben den Kodex der WADA bereits implementiert.

Zu Frage 43:

Die nationalen Verbände haben aufgrund der Beschlüsse der Monitoring Group des Europarates, der Bundes-Sportversammlung der BSO und der Regelungen durch das ÖADC die betreffenden WADA-Reglements anzuwenden.

Zu Frage 44:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts. Bekannt ist, daß Italien und Frankreich solche Regelungen haben.

Zu Frage 45:

Diese Entscheidung ist vom endgültigen Text der UNESCO-Konvention gegen Doping abhängig.

Zu Frage 46:

Derzeit ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Verordnung zur Novelle des Arzneimittelgesetzes (BGBl I, Nr. 35/2004) in Vorbereitung, die die flächendeckende Überprüfung der Nahrungsergänzungsmittel (NEM) durch die Lebensmittelinspektoren sicherstellen soll.

Zu Frage 47:

Voraussetzung für die Vorlage eines „Anti-Doping-Gesetzes“ ist die Beschlußfassung der UNESCO über die Global Anti-Doping-Convention. Auf dieser Grundlage wird sodann ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet und zur Begutachtung versendet werden.

